



Traktandum 8 / Diverse Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung; Entwurf / Bildungs- und Kulturdepartement

1.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Im Gesetz soll als Standard eine Bildungskommission mit beratender Funktion festgehalten werden. Die Gemeinden sind frei als Ausnahme eine Bildungskommission mit Kompetenzen einzusetzen. Der gesamte Gesetzesentwurf ist entsprechend anzupassen.	Zemp Gaudenz
2.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Zur besonderen Förderung können auch Kleinklassen geführt werden.	Knecht Willi 8 Abs. 4 neu
3.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK	Mennel Kaeslin Jacqueline/Reusser Christina/RR 9 Abs. 1e und 1bis
4.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzestextes.	Töngi Michael 23 Abs. 3
5.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die <u>charakterlichen</u> Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen.	Knecht Willi 23 Abs. 3
6.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK	RR 23 Abs. 3

7.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Töngi Michael 28a Abs. 1	Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzestextes.
8.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Knecht Willi 28a Abs. 1	Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die <u>charakterlichen</u> Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.
9.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	RR 28a Abs. 1	Ablehnung Antrag EBKK
10.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Reusser Christina 30 Abs. 6 (neu)	Die Schulsozialarbeit ist ein von der Schule unabhängiger Dienst.
11.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Zemp Gaudenz/Baumann Markus/Frey Monique/RR 32 Abs. 2	Ablehnung Antrag EBKK
12.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Knecht Willi 44 Abs. 5	Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen <u>oder ganz darauf verzichten</u> . In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.
13.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	RR 44 Abs. 5	Ablehnung Antrag EBKK

14.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Wird <u>keine Bildungskommission oder</u> eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 dem Gemeinderat zu.	Knecht Willi 44 Abs. 6
15.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK	Zemp Gaudenz/Baumann Markus/Frey Monique/RR 46 Abs. 2a-c
16.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK	Frey Monique/Zemp Gaudenz/Baumann Markus/RR 47 Abs. 2b
17.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK	Zemp Gaudenz/Baumann Markus/RR 47 Abs. 2h
18.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK	Mennel Kaeslin Jacqueline/Frey Monique/RR 55a Abs. 1

19.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Mennel Kaeslin Jacqueline 55a Abs. 2 Die Gemeinden <u>verpflichten</u> Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, <u>zwei</u> Jahre vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.
20.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Frey Monique 55a Abs. 2 <u>Gemeinden informieren Eltern und ihre Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen über Angebote der frühen Sprachförderung im Jahr vor dem 1. Kindergartenjahr und motivieren sie diese regelmässig zu besuchen.</u>
21.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	RR 55a Abs. 2 Ablehnung Antrag EBKK
22.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Frey Monique 55a Abs. 3 streichen
23.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Töngi Michael 56 Abs. 4 Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzestextes.
24.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Knecht Willi 56 Abs. 4 Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die <u>charakterlichen</u> Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.
25.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	RR 56 Abs. 4 Ablehnung Antrag EBKK

26.	Antragsteller/in Paragraph	Töngi Michael 24a Abs. 1 (c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung) <u>Antrag:</u> Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzestextes.
27.	Antragsteller/in Paragraph	Knecht Willi 24a Abs. 1 (c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung) <u>Antrag:</u> Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die <u>charakterlichen</u> Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.
28.	Antragsteller/in Paragraph	RR 24a Abs. 1 (c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung) <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK
29.	Antragsteller/in Paragraph	Töngi Michael 20a Abs. 1 (d. Gesetz über die Gymnasialbildung) <u>Antrag:</u> Rücknahme in die Kommission zur Formulierung eines präziseren Gesetzestextes.
30.	Antragsteller/in Paragraph	Knecht Willi 20a Abs. 1 (d. Gesetz über die Gymnasialbildung) <u>Antrag:</u> Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die <u>charakterlichen</u> Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.
31.	Antragsteller/in Paragraph	RR 20a Abs. 1 (d. Gesetz über die Gymnasialbildung) <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK